

Gericht schützt den Karfreitag

Münster – Das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen schützt die christlichen Feiertage. Mit Beschluss vom 23. März hat es ein von der Stadt Köln gegen einen Gastwirt verhängtes Verbot, seinen Veranstaltungssaal am Karfreitag für muslimische Beschneidungsfeiern zur Verfügung zu stellen, bestätigt.

Die Stadt hatte ihm die Nutzung der Gaststätte an sogenannten stillen Feiertagen unter Berufung auf das Feiertagsgesetz untersagt. Zur Begründung hieß es, eine Beschneidungsfeier, die neben Koranlesungen auch Musik und Tanz umfasse, habe auch unterhaltenden Charakter und sei deshalb nach den Bestimmungen des Feiertagsgesetzes am Karfreitag grundsätzlich nicht zulässig.

Diese Elemente widersprüchen – zumal bei der hier in Rede stehenden Gästezahl von mindestens 400 – dem ernsten Charakter und besonderen Wesen des Karfreitags.

Eine Ausnahme komme hier nicht in Betracht, weil die Beschneidungsfeiern weder an einen Kalendertag gebunden seien noch feste Vorgaben in Abhängigkeit vom Lebensalter des Kindes existierten. Es bestehe somit kein schutzwürdiges Interesse, die Feierlichkeiten gerade am Karfreitag abzuhalten. Der Beschluss ist unanfechtbar. J.H.